

# RS Vfgh 1993/6/23 V19/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

92 Luftverkehr

92/01 Luftverkehr

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

BG über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen §11, §13

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe des Sicherheitsbeitrages für Flugpassagiere §1

BAO §201

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend Sicherheitsbeiträge für Flugpassagiere mangels Legitimation; Zumutbarkeit der Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Höhe des Sicherheitsbeitrages für Flugpassagiere, BGBl. 136/1993.

Der Antragsteller (Halter eines Zivilflugplatzes) hätte die Möglichkeit, einen Antrag auf Rückerstattung der von ihm im Wege der Selbstbemessung entrichteten Sicherheitsabgabe (§11 des BG über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. 824/1992) mit der Begründung zu stellen, die Abgabeentrichtung hätte sich im Hinblick auf die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Bestimmung als unrichtig erwiesen.

## Entscheidungstexte

- V 19/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.1993 V 19/93

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Luftfahrt, Sicherheitsbeitrag (Luftfahrt), Finanzverfahren, Selbstbemessung (Finanzverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V19.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069377\_93V00019\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)